

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Voerde
Der Bürgermeister
Rathausplatz 20
46562 Voerde

<p>Stadt Voerde (Niederrhein)</p> <p>07. April 2015</p> <p>Amt 30</p>

31. März 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III A 4 - 87-09/2B

MR Rother
Telefon 0211 3843-3226
Fax 0211 3843-9136
edward.rother@mbwsv.nrw.de

**Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen an der DB-Ausbau-
strecke Oberhausen - Landesgrenze D/NL (Betuwe-Linie)**

Übernahme des kommunalen Kostendrittels durch das Land ("100%-
Förderung")

Ihr Schreiben vom 26.02.2015 - 30 Hi -

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

haben Sie vielen Dank für Ihren Brief vom 26.02.2015. Darin bitten Sie um Klärung der Frage, ob ein Konsens zwischen der Stadt Voerde und der DB Netz AG auch dann noch als erreicht angesehen werden kann, wenn die Stadt Voerde bei einer BÜ-Beseitigung Einwendungen gegen die Planung der DB Netz AG im Planfeststellungsverfahren erhebt, im Falle ihrer Zurückweisung durch das Eisenbahnbundesamt im Planfeststellungsbeschluss aber auf eine Klage gegen diesen verzichtet.

Bei ihrer wiederholt erklärten Bereitschaft, das Kostendrittel, das nach den Bestimmungen des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom jeweiligen kommunalen Straßenbaulastträger zu tragen ist, vollständig zu übernehmen („100%-Förderung“), handelt es sich um ein ungewöhnlich weitreichendes Zugeständnis der Landesregierung gegenüber den Anrainerkommunen. Wenn dieses Entgegenkommen an die Bedingung geknüpft ist, dass zwischen der DB Netz AG und der jeweiligen Anrainerkommune zuvor ein Konsens über sämtliche BÜ-Beseitigungen auf ihrem Gebiet herbeigeführt werden konnte, dann erklärt sich das mit der Erwartungshaltung der Landesregierung, dass es für die angestrebte zügige Realisierung der Ausbaumaßnahme günstiger ist, wenn grundlegende Fragen zu Art und Umfang der BÜ-Beseitigungen zwischen der DB Netz AG und der betroffenen Anrainerkommune bereits im Vorfeld

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

der Planfeststellungsverfahren einvernehmlich geklärt sind und nicht erst im Laufe der Anhörungsverfahren bei der Bezirksregierung Düsseldorf geltend gemacht, erörtert und ggf. abschließend vom Eisenbahnbundesamt (EBA) entschieden werden müssen.

Abgesehen davon, dass es schon begrifflich inkonsequent erscheint, das Einvernehmen zwischen zwei Parteien noch von der Entscheidung eines Dritten, des EBA, abhängig zu machen, sprechen also auch Sinn und Zweck des Konsenserfordernisses dagegen, die von Ihnen geschilderte Variante noch als Konsensfall zu werten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ekhart Maatz

Arbeitsgruppe Betuwe
– Der Sprecher -
Holger Schlierf
Bürgermeister der Stadt Hamminkeln



Brüner Straße 9,
46499 Hamminkeln, 15. Juli 2015

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr NRW
Herrn Rother
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

**Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen an der DB-Ausbaustrecke Oberhausen-
Landesgrenze D/NL (Betuwe-Linie)**
Ihr Az.: III A4-87-09/2B

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Arbeitsgruppenbesprechung am 08.07.2015 hat es nochmals eine Diskussion gegeben zu dem Schreiben des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW vom 31.03.2015 sowie die dann mit der Stadt Voerde (Herrn Seydel) geführte telefonische Korrespondenz. Im v. g. Schreiben vom 31. März 2015 konnte man Ihre Ausführungen so verstehen, dass die von den Kommunen als Voraussetzungen für die Übernahme des kommunalen Kostendrittels durch das Land geforderten Konsenslösungen bereits „im Vorfeld der Planfeststellungsverfahren“ vorliegen müssten. Dies würde ja bekanntlich bedeuten, dass die meisten Kommunen überhaupt nicht mehr in den Genuss einer 100-prozentigen Förderung kommen könnten, weil die Planfeststellungsverfahren eingeleitet sind und in den meisten Fällen noch keine einvernehmlichen Erklärungen vorliegen. Nun teilt Herr Seydel mit, dass in einem Telefonat vom 7. Mai 2015 mit Ihnen, Herr Rother, die Angelegenheit besprochen worden sei. Dort haben Sie laut Gesprächsvermerk des Herrn Seydel es für vertretbar gehalten, einen Konsens erst mit Abschluss des Planverfahrens herzustellen. Dies bedeute, dass eine übereinstimmende schriftliche Erklärung der Bahn und der betroffenen Stadt, das über sämtliche Kreuzungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Konsens erzielt worden sei, zu dem Zeitpunkt vorliegt, an dem der erste Bewilligungsbescheid für eine der Kreuzungsmaßnahmen erteilt werden soll. Auf weitere Nachfrage haben Sie der Stadt Voerde gegenüber erklärt, dass Sie den Aktenvermerk von Herrn Seydel zur Akte genommen haben und sich dazu nicht noch einmal schriftlich äußern.

In der Arbeitsgruppe gibt es jetzt Stimmen, die in dem Aktenvermerk noch keine ausreichende Klarstellung zum Schreiben des MBWSV vom 31.03.2015 sehen. Die Arbeitsgruppe hat mich daher beauftragt, in dieser Sache doch noch einmal bei Ihnen vorzusprechen und eine kurze, schriftliche Erklärung zu dem Protokollinhalt des Telefongesprächs vom 7. Mai 2015 zu erbitten.

Freundliche Grüße

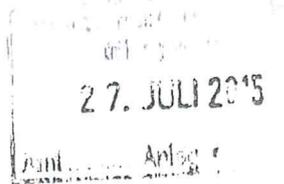
Holger Schlierf

Holger Schlierf, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln
☎:02852 88-131/-132 * Fax:02852 88-130 * E-Mail: holger.schlierf@hamminkeln.de



Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadt Hamminkeln
Herrn Bürgermeister Holger Schlierf
Brüner Straße 9
46499 Hamminkeln



23. Juli 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III A 4 - 87-09/2B

MR Rother
Telefon 0211 3843-3226
Fax 0211 3843-9136
edward.rother@mbwsv.nrw.de

**Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen im Zuge des Ausbaus der
DB-Strecke Oberhausen - Landesgrenze D/NL (Betuwe-Linie)**
Konsensfordernis für die vollständige Übernahme des kommunalen
Kostendrittels durch das Land ("100%-Förderung")

Ihr Schreiben vom 15.07.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schlierf,

für Ihr Schreiben vom 15.07.2015, das Sie in Ihrer Funktion als Sprecher der von den Betuwe-Anrainerkommunen gebildeten Arbeitsgruppe an mich gerichtet haben, danke ich Ihnen. Darin bitten Sie mich unter Bezugnahme auf einen von einem Vertreter der Stadt Voerde zu den Akten genommenen Telefonvermerk um eine Klarstellung zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt der schriftlich fixierte Konsens zwischen der DB Netz AG und der jeweiligen Anrainerkommune spätestens vorliegen muss.

Gestatten Sie mir zunächst den Hinweis darauf, dass letztlich nicht das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes (MBWSV) die Entscheidung darüber trifft, ob der von der Bezirksregierung Düsseldorf zu erlassende Bewilligungsbescheid die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähigen Kosten – also das sog. kommunale Drittel – regelt. Mit Blick darauf, dass die entsprechende politische Zusage der Landesregierung grundlegende zuwendungsrechtliche Bestimmungen berührt, hat sich das Finanzministerium für jeden Einzelfall seine Zustimmung vorbehalten. Diese ist im Wege einer vom MBWSV zu beantragenden Ausnahme von den *Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden* – VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) – einzuholen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@mbwsv.nrw.de
www.mbwsv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Vor diesem Hintergrund richtet sich der Zeitpunkt, bis zu dem die schriftliche und unbedingte Konsensklärung spätestens vorliegen muss, nach der chronologisch ersten Bahnübergangsbeseitigung, die der Bezirksregierung Düsseldorf aus der jeweiligen Anrainerkommune zur Bewilligung des Förderantrags vorliegt. Insoweit bestätige ich vom Grundsatz her den angesprochenen Telefonvermerk. In diesem Zusammenhang erinnere ich an das hiesige Schreiben vom 31.03.2015: Eine belastbare Konsensklärung kann von hier aus nur dann bejaht werden, wenn es in den zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren keine unerledigten Einwendungen grundsätzlicher Art von Seiten der Anrainerkommune mehr gibt.

Abschließend hoffe ich, dass ich Ihnen hiermit weitergeholfen habe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Edward Rother